

Statuten 100er Club SVB

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "100er Club SVB" besteht mit Sitz in Basel-Landschaft ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2

Zweck des 100er Club SVB ist die Schaffung und Äufnung eines Fonds, aus welchem den Sparten des Schwimmclubs beider Basel (kurz SVB genannt) zur Förderung seiner Bestrebungen finanzielle Unterstützung gewährt werden kann. Verwendet werden diese Zuwendungen unter anderem:

Zur Durchführung von Trainings- und Ausbildungslagern

Für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen

Für die Teilnahme an Schweizer Meisterschaften

Für die Teilnahme an Schweizerischen Vereinsmeisterschaften

Unterstützung einzelner beim SVB lizenzierter Sportler bis maximal CHF 2500.00 pro Jahr

Übrige Mittel kann der Vorstand bis zum Betrag von CHF 1000.00 je Einzelfall bewilligen.

Die Zuwendungen zugunsten der Sparten des SVB dürfen nicht für ordentliche Materialbeschaffungen und zur Deckung von Kosten der Administration SVB verwendet werden.

Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Dem 100er Club SVB können Einzelpersonen, Geschäftsfirmen, Vereine und Institutionen angehören. Eine Mitgliedschaft beim SVB ist nicht Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum 100er Club.

Art. 4

Der Beitritt zum 100er Club erfolgt durch die Bezahlung eines jährlichen Gönnerbeitrages von mindestens CHF 100.00 für Einzelpersonen, Fr. 300.00 für Firmen, Vereine und öffentliche Institutionen.

Art. 5

Die Zugehörigkeit zur Gönnervereinigung erlischt durch freiwilligen Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Sofern ein Gönnermitglied die Interessen oder das Ansehen der Gönnervereinigung oder des SVB schädigt, ist der Vorstand berechtigt, durch Rücksendung des allfällig für das laufende Jahr bereits einbezahlten Gönnerbeitrages, den Ausschluss ohne Grundangabe zu verfügen.

III. Finanzielles

Art. 6

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 7

Die Geldmittel der Gönnervereinigung werden aufgebracht durch:

- a) Ordentliche Gönnerbeiträge
- b) Freiwillige Beiträge
- c) Zuwendungen aller Art
- d) Vermögenserträge.

Statuten 100er Club SVB

Die Geldmittel sind nach der Bestimmung des Vorstandes (vorbehältlich Art. 11 Bst. b und 14 Bst. b hiernach) zu verteilen. Speziell bezeichnete Beiträge sind dem von den entsprechenden Gönnern gewünschten Zweck vollumfänglich zuzuführen.

Art. 8

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 9

Geldmittel werden von den einzelnen Sparten gesammelt. Entsprechend dem Sammelergebnis werden die Gelder prozentual der jeweiligen Sparte zugewiesen. Id est: Je mehr eine Sparte sammelt, je mehr Unterstützung kann gewährt werden.

IV. Organe

Art. 10

Die Organe der Gönnervereinigung sind:

- a) Die Gönnerversammlung (Generalversammlung),
- b) Der Vorstand,
- c) Die Rechnungsrevisoren.

Art. 11

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand jährlich im 1. Semester des Geschäftsjahres einberufen. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten. Traktandierungsanträge per Mail (mit Bestätigung) sind gültig. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von zwei Dritteln der Gönner (Mitglieder des 100er Club SVB) kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Art. 12

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls, Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- b) Bestimmung der jährlichen Zuwendung an den SVB, soweit hierfür nicht der Vorstand zuständig ist.
- c) Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- e) Genehmigung Jahresbudget.
- f) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms.
- g) Beschlussfassung über weiter von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte.
- h) Statutenänderungen.
- i) Auflösung der Gönnervereinigung (s. Art. 20)

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 13

Die Generalversammlung ist beschlussfähig über Geschäfte gem. Art. 11, die auf der den Mitgliedern zugestellten Traktandenliste aufgeführt sind. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statuten 100er Club SVB

Art. 14

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des 100er Club SVB. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Diese fünf Mitglieder repräsentieren jeweils eine Sparte und stellen den Kassier. Der Präsident des SVB gehört dem Vorstand als Beisitzer ex officio ohne Stimmrecht an. Im Übrigen werden die Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist jederzeit möglich. Die Generalversammlung bestimmt den Präsidenten; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands: Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 15

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen im Besonderen:

- a) die Vorbereitung aller Geschäfte der Generalversammlung
- b) die Durchführung von Versammlungsbeschlüssen
- c) die Werbung von Gönnern
- d) auf begründetes Gesuch des Vorstandes SVB hin, die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der finanziellen Mittel.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 16

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des 100er Club SVB führen die Vorstandsmitglieder je kollektiv zu zweien.

Art. 17

Die Generalversammlung wählt für drei Jahre zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer der Revisoren kann sich auf höchstens sechs sich folgende Jahre erstrecken. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchführung und die Rechnungsablage und erstatten der Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Revisionstätigkeit.

V. Haftung

Art. 18

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf den jeweiligen Mitgliederbeitrag begrenzt. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 19

Statutenänderungen können von der Generalversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Statuten 100er Club SVB

Art. 20

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Im Falle der Auflösung des 100er Clubs SVB fallen die Gelder dem SVB für die Kinder- und Jugendarbeit zu.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

VII. Inkrafttreten

Art. 21

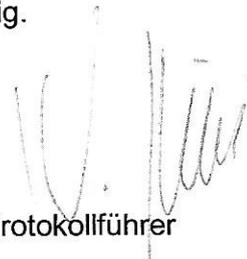
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 06.02.2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sig.



Präsident

Sig.



Protokollführer